

**Satzung über die Elternbeiträge in
Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
in der Stadt Löhne**

(Elternbeitragssatzung)

vom 15.11.2023

Auf Grund

- der §§ 7, 8 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490),
- des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII — Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19),
- der §§ 50, 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz- KiBiz) vom 03.12.2019, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 509),

hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 08.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

Teil I Elternbeiträge

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) wird durch die Stadt Löhne ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten gem. § 51 KiBiz erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Diese Satzung gilt gleichermaßen auch für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege, für die ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag zu leisten ist. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung. Ergänzend sind die Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege zu beachten.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum für die Kindertageseinrichtungen ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Beitragszeitraum für die Kindertagespflege ist der bewilligte Zeitraum für die Betreuung des Kindes. Dieser ist i.d.R. bis zum voraussichtlichen Wechsel des Kindes in eine Kindertageseinrichtung befristet. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung bzw. Kindertagespflege aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. In der Kindertagespflege endet die Beitragspflicht mit Ende des Bewilligungszeitraumes.
- (3) Eltern haben grundsätzlich das Recht, einen Betreuungsvertrag frist- und formgerecht zu kündigen, sodass die Beitragspflicht dann mit Ablauf der Kündigungsfrist endet. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch Kündigung des Betreuungsvertrages in den Ferienmonaten ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Betreuungsangebote nach § 1 zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge für Betreuungsangebote gem. § 1 richtet sich grundsätzlich nach dem Alter des Kindes. Außerdem ist bei der Beitragserhebung der Betreuungsumfang ausschlaggebend.

Für Kinder, die in einer Einrichtung gem. § 1 Absatz 1 zum Beginn des Kindergartenjahres aufgenommen werden und das dritte Lebensjahr bis zum 31. Oktober des Jahres vollenden, ist bei der Beitragserhebung lediglich der Betreuungsumfang ausschlaggebend.

- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Satzung. Im Fall des § 2 Absatzes 2 (Pflegeeltern) erfolgt die Einstufung in der ersten Einkommensgruppe nach der Elternbeitragsstaffel.
- (3) Der Träger einer Einrichtung gem. § 1 Absatz 1 und die Kindertagespflegepersonen gem. Absatz 2 können von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 5 Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes ("Brutto-Einkommen") und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes insbesondere über Freibeträge, Freigrenzen, Steuerbefreiungen, Vorsorgeaufwendungen und außergewöhnliche Belastungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen (vgl. § 2) und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, der Kinderzuschlag nach § 6 a BKGG, das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz (analog § 90 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII), das Betreuungsgeld und das Pflegegeld nach dem SGB XI sowie SGB XII sind nicht hinzuzurechnen. Auch Einkünfte aus ehrenamtlichen Tätigkeiten sind nicht hinzuzurechnen, sofern es sich dabei nicht um Lohnersatzleistungen handelt.

Vom Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sind 300,- Euro monatlich abzuziehen; sofern von der Möglichkeit des § 6 Satz 2 BEEG Gebrauch gemacht wurde, die einer Person zustehenden Monatsbeträge auf Antrag in jeweils zwei halben Monatsbeträgen auszuzahlen, so dass sich der Auszahlungszeitraum verdoppelt, sind 150,- Euro monatlich abzuziehen. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.

Bezieht eine beitragspflichtige Person i. S. d. § 2 der Satzung Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihr auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen.

Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.

Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 6 Beitragsermäßigung

(1) Nehmen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig ein Betreuungsangebot nach dem Geltungsbereich dieser Satzung wahr, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(2) Ein Elternbeitrag ist nicht zu zahlen (Beitragsfreiheit), sofern die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 KiBiz in der jeweils gültigen Fassung vorliegen.

(3) Die Kinder, deren Tagesbetreuung nach Absatz 2 elternbeitragsfrei ist, sind so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre. Bei Ermäßigungsregelungen für Geschwister ist sicherzustellen, dass die Familie sowohl in vollem Umfang von diesen Ermäßigungen als auch von der Elternbeitragsbefreiung nach § 50 Abs. 1 KiBiz profitiert.

- (4) Bei kombinierter Betreuung von Kindertagespflege und weiteren institutionellen Kinderbetreuungsangeboten (Kita, OGS) ist für die Kindertagespflege der hälftige monatliche Kostenbeitrag der jeweiligen Einkommensgruppe zu zahlen.
- (5) Auf Antrag wird der Elternbeitrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 SGB VIII). Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Diese Regelung betrifft alle Elternbeiträge nach § 1 dieser Elternbeitragsatzung.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtungen gem. § 1 dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlagen ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
Die Stadt Löhne ist außerdem berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen nach eigenem Ermessen zu überprüfen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 8 Beitragsfestsetzung

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt von der Stadt Löhne durch Bescheid.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 3 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen. Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i.V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 9 Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.

§ 10 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156/SGV.NRW. 2010) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1000 Euro geahndet werden.

Teil II Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagsgrundschulen in der Stadt Löhne (Elternbeitragssatzung) in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 24.06.2020 außer Kraft.

**Anlage 1 zur
Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Löhne
(Elternbeitragssatzung) vom 15.11.2023**

**Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge
für Einrichtungen gem. § 1 Absatz 1 der Elternbeitragssatzung der Stadt Löhne
(Kindertageseinrichtungen)
für den Zeitraum ab 01.08.2024**

Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung werden nach folgender Staffel erhoben:

Einkommensgruppe (Jahresbrutto)	Kinder unter 3 Jahren			Kinder über 3 Jahren		
	vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit			vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 30.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 40.000 €	90,00 €	100,00 €	150,00 €	45,00 €	50,00 €	75,00 €
bis 50.000 €	130,00 €	150,00 €	220,00 €	70,00 €	80,00 €	125,00 €
bis 60.000 €	170,00 €	190,00 €	300,00 €	110,00 €	130,00 €	190,00 €
bis 70.000 €	190,00 €	220,00 €	330,00 €	140,00 €	165,00 €	250,00 €
bis 80.000 €	220,00 €	260,00 €	390,00 €	190,00 €	220,00 €	340,00 €
bis 90.000 €	250,00 €	290,00 €	440,00 €	230,00 €	260,00 €	400,00 €
bis 100.000 €	280,00 €	320,00 €	490,00 €	260,00 €	300,00 €	450,00 €
über 100.000 €	310,00 €	350,00 €	540,00 €	290,00 €	340,00 €	500,00 €

**Anlage 2 zur
Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Löhne
(Elternbeitragssatzung) vom 15.11.2023**

**Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge
für Betreuungsangebote gem. § 1 Absatz 2 der Elternbeitragssatzung der Stadt Löhne
(Kindertagespflege)
für den Zeitraum ab 01.08.2024**

Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege werden nach folgender Staffel erhoben:

Einkommensgruppe (Jahresbrutto)	Kindertagespflege						
	vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit						
	15 Std.	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.
bis 30.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 40.000 €	50,00 €	65,00 €	90,00 €	95,00 €	100,00 €	120,00 €	150,00 €
bis 50.000 €	80,00 €	105,00 €	130,00 €	140,00 €	150,00 €	185,00 €	220,00 €
bis 60.000 €	100,00 €	135,00 €	170,00 €	180,00 €	190,00 €	245,00 €	300,00 €
bis 70.000 €	110,00 €	150,00 €	190,00 €	205,00 €	220,00 €	275,00 €	330,00 €
bis 80.000 €	130,00 €	175,00 €	220,00 €	240,00 €	260,00 €	325,00 €	390,00 €
bis 90.000 €	150,00 €	200,00 €	250,00 €	270,00 €	290,00 €	365,00 €	440,00 €
bis 100.000 €	170,00 €	225,00 €	280,00 €	300,00 €	320,00 €	405,00 €	490,00 €
über 100.000 €	190,00 €	250,00 €	310,00 €	330,00 €	350,00 €	445,00 €	540,00 €